

# NUTZUNGSBESTIMMUNGEN DER LENDICO SCHWEIZ AG FÜR ANLEGER

1.	Geltungsbereich für Anleger; Funktionsweise von LENDICO	1
2.	Grundlagen des NUTZUNGSVERTRAGES	2
3.	Registrierung auf LENDICO; Aktualisierung Ihrer Daten	2
4.	LENDICO-Leistungen; Verfügbarkeit von LENDICO	3
5.	LENDICO-Leistungen für Kreditnehmer	3
6.	LENDICO-Leistungen für Anleger in Bezug auf Kreditprojekte von Kreditnehmern	4
7.	Kreditvergabe	5
8.	Datenänderung; Datenschutzerklärung; Anonymität	5
9.	Haftung	6
10.	Kündigung des NUTZUNGSVERTRAGES	6
11.	Anwendbares Recht; Vertragssprache; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel	6

Diese Fassung der Nutzungsbestimmungen gilt, sofern Sie LENDICO als Anleger nutzen wollen. Sofern Sie LENDICO als Kreditnehmer nutzen wollen, finden Sie die für Sie geltenden Nutzungsbestimmungen zur Nutzung von LENDICO [hier](#).

## 1. GELTUNGSBEREICH FÜR ANLEGER; FUNKTIONSWEISE VON LENDICO

**1.1** Diese Nutzungsbestimmungen für die Nutzung des auf unseren Internetseiten ([www.lendico.ch](http://www.lendico.ch)) bereit gestellten Marktplatzes für Kredite („LENDICO“ oder „LENDICO-Plattform“) gelten als „NUTZUNGSVERTRAG“ zwischen Ihnen und LENDICO SCHWEIZ AG („LENDICO SCHWEIZ“; „wir“; „uns“) als Betreiber von LENDICO. LENDICO führt Unternehmer-Kreditnehmer (nachfolgend „Kreditnehmer“ genannt) mit „Privatanlegern“ und „Unternehmer-Anlegern“ (nachfolgend gemeinsam „Anleger“ genannt) zusammen.

Ein Kreditnehmer ist ein Einzelunternehmen, eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, die für die Zwecke ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit einen Kreditvertrag schliessen möchte.

Ein Privatanleger ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, die bereit ist, im Rahmen der privaten Kapitalanlage einem Kreditnehmer Kapital zur Verfügung zu stellen. Ein Unternehmer-Anleger ist ein Einzelunternehmen, eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein oder ein Institutioneller Anleger (wie nachfolgend definiert), der bereit ist, im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen berufli-

chen Tätigkeit einem Kreditnehmer Kapital zur Verfügung zu stellen. Ein Institutioneller Anleger („Institutioneller Anleger“) ist eine Bank oder ein in- oder ausländischer Investor mit Sitz in der Schweiz, in Liechtenstein oder in einem Land innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, der über eine professionelle Tresorerie verfügt (also mit mindestens einer fachlich ausgewiesenen und im Finanzbereich erfahrenen Person ausgestattet ist, die damit betraut ist, die Finanzmittel des entsprechenden Unternehmens dauernd im Rahmen eines professionellen Cash- bzw. Treasury Managements zu bewirtschaften) oder der einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Bank oder einem unabhängigen Vermögensverwalter geschlossen hat, und bereit ist, im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit einem Kreditnehmer Kapital zur Verfügung zu stellen. Kreditnehmer und Anleger werden nachstehend auch als „Nutzer“ bezeichnet.

LENDICO SCHWEIZ hat die LENDICO STIFTUNG, Talacker 35, CH-8001 Zürich („LENDICO STIFTUNG“) mit der Abwicklung der Zahlungsströme im Zusammenhang mit der LENDICO-Plattform beauftragt. Die Zahlungen der Anleger erfolgen daher auf ein Konto der LENDICO STIFTUNG. Sofern ein Kreditvertrag zwischen LENDICO SCHWEIZ und einem Kreditnehmer abgeschlossen wird, veranlasst die LENDICO STIFTUNG im Auftrag von LENDICO SCHWEIZ auch die Auszahlung des Kreditbetrags an den Kreditnehmer. Die LENDICO STIFTUNG ist zudem mit dem Einzug der Zins- und Tilgungsraten beim Kreditnehmer besorgt. Ferner leitet die LENDICO STIFTUNG die beim Kreditnehmer eingezogenen Beträge (nach Abzug der an LENDICO SCHWEIZ abzuführenden Service-Gebühr) anteilig an die Anleger weiter. Das Halten der Bankkonten und die Abwicklung der Zahlungsströme über die LENDICO STIFTUNG dient der Segregation der Konten von LENDICO SCHWEIZ als Plattformbetreiber im Interesse der über die LENDICO-Plattform investierenden Anleger sowie der Kreditnehmer.



#### Hinweis auf grenzüberschreitenden Datenverkehr

LENDICO Schweiz beabsichtigt, für die Speicherung und Bearbeitung von Informationen der Nutzer sowie für die Durchführung des Forderungs-, des Kredit- und des Garantievertrags, Dritte, im In- und Ausland, als Auftragsdatenbearbeiter beizuziehen. Wir weisen explizit darauf hin, dass eine grenzüberschreitende Auftragsdatenbearbeitung durchgeführt werden wird. Der Auftragsdatenbearbeiter wurde hierfür vertraglich auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, deren Einhaltung ein extern beauftragter Dritter als Datenschutzverantwortlicher (Art. 11a Abs. 5 lit. e DSGVO, 12a, 12b VDSG) – weisungsunabhängig von LENDICO Schweiz – überwacht. Dieser ist seinerseits berichtspflichtig gegenüber dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten. Weiterführende Informationen finden sie auf [www.lendico.ch](http://www.lendico.ch)

#### Hinweis auf fehlende Einlagensicherung / keine Unterstellung des Kreditnehmers unter die FINMA

LENDICO SCHWEIZ weist die Anleger gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. c Bankenverordnung (BankV) explizit darauf hin, dass der Kreditnehmer nicht von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt wird und die Finanzierungszusagen bzw. Investitionen der Anleger nicht von der Einlagenversicherung erfasst werden.

#### 1.2 LENDICO funktioniert als Marktplatz vereinfacht dargestellt wie folgt:

**1.2.1** Auf LENDICO können Kreditnehmer Kreditprojekte einstellen und diese nach Ermittlung scoring-basierter (siehe dazu Ziff. 5.2) Konditionen freischalten. Anleger können sich bei Kreditprojekten von Kreditnehmern grundsätzlich binnen einer Laufzeit von in der Regel einundzwanzig (21) Kalendertagen („Anlagefrist“) dazu entscheiden, zu auf LENDICO freigeschalteten Kreditprojekten Finanzierungszusagen abzugeben. LENDICO SCHWEIZ kann die Anlagefrist für einen angemessenen Zeitraum verlängern. Finden sich genügend Anleger zur vollständigen Finanzierung des freigeschalteten Kreditprojekts (einschliesslich LENDICO-Gebühr) eines Kreditnehmers, kommt dieses zustande („Vollständig Finanziertes Kreditprojekt“). Haben sich nicht genügend Anleger beteiligt, kommt das Kreditprojekt grundsätzlich nicht zustande. LENDICO SCHWEIZ kann jedoch Kreditnehmern in Fällen, in denen der vom Kreditnehmer ursprünglich nachgefragte Kreditbetrag (zuzüglich LENDICO-Gebühr) nach Ablauf der Anlagefrist nicht vollständig, jedoch zu mindestens 50% und mindestens CHF 5'000,- durch Finanzierungszusagen von Anlegern gedeckt ist („Unvollkommen Finanziertes Kreditprojekt“), innerhalb von maximal zwei (2) Wochen nach Ablauf der Anlagefrist ein freibleibendes Angebot (Aufforderung zur Abgabe eines Antrags) zum Abschluss eines Kreditvertrages zu dem durch diese Finanzierungszusagen gedeckten Betrag machen. In diesem Fall wird dem Kreditnehmer eine Frist von maximal zwei (2) Wochen zur Abgabe eines entsprechenden Antrags eingeräumt. Vollständig Finanzierte Kreditprojekte und Unvollkommen Finanzierte Kreditprojekte werden nachstehend gemeinsam auch als „Finanzierte Kreditprojekte“ bezeichnet.

#### 1.2.2 Regelungen für Kreditprojekte von Kreditnehmern, die über Untervermittler an LENDICO vermittelt werden:

Kreditnehmer können auch durch andere Kreditvermittler („Untervermittler“) an LENDICO weiter- bzw. untervermittelt werden.

**1.2.3** LENDICO SCHWEIZ ist keine Bank. Vielmehr ermöglicht LENDICO SCHWEIZ dem Kreditnehmer eines Finanzierten Kreditprojekts den Abschluss eines Kreditvertrags (sog. annuitätischer Ratenkredit) zu den aufgrund des *Scoring* festgesetzten Konditionen des Finanzierten Kreditprojekts, sofern sich genügend Anleger zur Finanzierung bereit erklärt haben und weitere Bedingungen erfüllt sind. Die Entscheidung, ob wir mit einem Kreditnehmer einen Kreditvertrag abschliessen, liegt ausschliesslich bei uns.

Sofern der Kreditnehmer einen Kreditvertrag mit LENDICO SCHWEIZ schliesst, erhalten die Anleger, welche sich an dem Finanzierten Kreditprojekt beteiligen und so die Mittel für die Kreditvergabe erbracht haben, die Forderungen aus dem Kreditvertrag anteilig aufgrund eines gesonderten entgeltlichen Forderungskauf- und Abtretungsvertrages („Forderungskaufvertrag“) abgetreten. Nach Abtretung werden die laufenden Forderungen aus dem Kreditvertrag sodann an die Anleger jeweils anteilig in Höhe ihrer berücksichtigten Finanzierungszusage ausgezahlt.

## 2. GRUNDLAGEN DES NUTZUNGSVERTRAGES

**2.1** Betreiber von LENDICO und Ihr Vertragspartner bei der Nutzung von LENDICO ist:

die **LENDICO SCHWEIZ AG**, Talacker 34, CH-8001 Zürich  
 E-Mail: [info@lendico.ch](mailto:info@lendico.ch)  
 Telefon: (0041) 435 087 158  
 Fax: (0041) 435 088 051

Unseren Kundenservice erreichen Sie montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr auch unter der Servicenummer (0041) 435 087 197.

**2.2** Unsere Leistungen erstrecken sich und sind beschränkt auf die Leistungen nach diesem NUTZUNGSVERTRAG. Wir erheben, bearbeiten und nutzen Daten nach Massgabe unserer Datenschutzerklärung. Andere uns vor oder nach Abschluss des NUTZUNGSVERTRAGES überlassene Angebote oder Geschäftsbedingungen von Nutzern gelten, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zustimmen, nicht und zwar auch dann nicht, wenn wir Ihnen allgemein oder im Einzelfall nicht widersprechen.

**2.3** Wir sind berechtigt, diesen NUTZUNGSVERTRAG einseitig zu ändern. Derartige Änderungen gelten als von Ihnen genehmigt und werden für laufende Verträge wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen in Textform mitteilen und Sie diesen Änderungen innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang der Mitteilung nicht widersprechen. Auf diese Folge werden wir Sie in der Mitteilung nochmals besonders hinweisen. Änderungen gelten stets für die Zukunft.

**2.4** Wie immer wenn Sie wirtschaftlich tätig werden, müssen Sie die Chancen und Risiken selbst verantwortungsvoll abwägen und sodann entscheiden. Insbesondere nehmen Sie zur Kenntnis, dass bei der verbindlichen Abgabe eines Gebots gemäss Ziff. 6.3 das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des Forderungsbetrags besteht. LENDICO SCHWEIZ kann Ihnen diese Abwägung weder abnehmen noch diese durch technische Vorgänge ersetzen. Insbesondere obliegt Ihnen als Anleger die Prüfung, welche spezifischen Risiken mit der Rechtsform des Unternehmens eines Kreditnehmers verbunden sind oder sein können.

## 3. REGISTRIERUNG AUF LENDICO; AKTUALISIERUNG IHRER DATEN



**3.1 Um sich auf LENDICO zu registrieren, müssen Sie als natürliche Person unbeschränkt handlungsfähig und volljährig sein. Zudem steht LENDICO nur Anlegern offen, welche ihren (Wohn-) Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein (bzw. im Falle von Institutionellen Investoren, in einem Land innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) haben. Pro Anleger kann nur ein LENDICO-Konto eröffnet werden. Das LENDICO-Konto ist persönlich und nicht übertragbar.**

**3.2** Um den NUTZUNGSVERTRAG zu schliessen, tragen Sie die an uns zu übermittelnden Daten bitte im Online-Registrierungsformular ein und übermitteln uns diese durch einen Klick auf der entsprechenden Schaltfläche, nachdem Sie sich mit der Geltung dieses NUTZUNGSVERTRAGS und der Datenschutzerklärung (welche einen integralen Bestandteil dieses NUTZUNGSVERTRAGS darstellt) einverstanden erklärt haben. Wir senden Ihnen per E-Mail eine Bestätigung Ihrer Registrierung sowie diesen NUTZUNGSVERTRAG und unsere Datenschutzerklärung zu, sobald wir die Daten erhalten haben. Sofern Sie das mit der jeweiligen E-Mail erhaltene Angebot nach Erhalt der E-Mail über einen vorgegebenen Link annehmen, kommt der NUTZUNGSVERTRAG über Ihr LENDICO-Konto auf LENDICO als Anleger zustande. Für Ihre Identifizierung durch uns überweisen Sie der LENDICO STIFTUNG eine Gebühr von CHF 5,- und geben im Überweisungstext die TAN-Nummer an, die Sie ebenfalls per E-Mail oder über Ihr LENDICO-Konto von uns erhalten haben. **Der Betrag von CHF 5,- wird nicht an Sie zurückerstattet.** Unvollständige Registrierungen können gelöscht werden.

**3.3** Sie sind verpflichtet, die zur Registrierung notwendigen Informationen vollständig und wahrheitsgetreu aufzufüllen und Ihre Daten stets aktuell zu halten. Änderungen sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Weiter sind Sie verpflichtet, Ihre Zugangsdaten (insbesondere Ihr Passwort) vertraulich zu behandeln; die Weitergabe an Dritte, sowie die Benutzung des LENDICO-Kontos durch Dritte, ist untersagt. Bitte beachten Sie, dass Sie durch den NUTZUNGSVERTRAG auch darin einwilligen, für Schäden aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung dieser Verpflichtung zu haften. Wird LENDICO SCHWEIZ oder die LENDICO STIFTUNG von einem anderen Nutzer oder einem Dritten aufgrund einer solchen Verletzung mit Ansprüchen konfrontiert, sind Sie verpflichtet, LENDICO SCHWEIZ und die LENDICO STIFTUNG schadlos zu halten.

**3.4** LENDICO SCHWEIZ behält sich vor, LENDICO-Konten vorübergehend oder endgültig zu sperren oder zu löschen, wenn der Nutzer gegen das Gesetz oder diesen NUTZUNGSVERTRAG verstösst oder hierfür Anhaltspunkte bestehen.

## 4. LENDICO-LEISTUNGEN; VERFÜGBARKEIT VON LENDICO

**4.1** Nach dem NUTZUNGSVERTRAG stellen wir Ihnen als vertragliche Leistung ausschliesslich (i) LENDICO wie in dieser Ziffer 4 beschrieben zur Verfügung, (ii) unterstützen Kreditnehmer wie in Ziffer 5 beschrieben und (iii) unterstützen Anleger wie in Ziffer 6 beschrieben.

**4.2** Nicht umfasst vom NUTZUNGSVERTRAG ist (i) die Kreditvergabe (Grundlage hierfür ist stets ein Kreditvertrag), (ii) Kreditforderungen an Anleger zu verkaufen oder abzutreten oder für diese zu verwalten (Grundlage hierfür ist ein gesonderter Forderungskaufvertrag mit LENDICO SCHWEIZ und der LENDICO STIFTUNG), (iii) kreditrelevante Daten oder Inhalte oder sonstige auf LENDICO eingestellte Informationen für Anleger zu prüfen, (iv) die Zahlungswilligkeit, Zahlungsfähigkeit, Kreditfähigkeit, Bonität oder Identität von Kreditnehmern für Anleger jenseits des *Scoring* zu prüfen, (v) die Zahlungswilligkeit, Zahlungsfähigkeit, Kreditfähigkeit, Bonität oder Identität von Garanten für Anleger zu prüfen, (vi) Finanzdienstleis-

tungen oder Bankgeschäfte zu erbringen oder zu vermitteln oder zu solchen Produkten zu beraten, (vii) zu prüfen, ob Unterlagen, Informationen oder Daten von Kreditnehmern und Garanten korrekt, vollständig und/oder echt sind und (viii) den Abschluss oder die Rechtswirksamkeit des Kreditvertrages zwischen dem Kreditnehmer und LENDICO SCHWEIZ, zwischen dem Garanten und der LENDICO SCHWEIZ oder der vertraglichen Beziehung aufgrund des Forderungskaufvertrages zwischen Anleger und LENDICO SCHWEIZ sowie der LENDICO STIFTUNG sicher zu stellen.

**4.3** Der NUTZUNGSVERTRAG verpflichtet LENDICO SCHWEIZ nur dazu, LENDICO während der von uns festgelegten Verfügbarkeitszeiträume zur Nutzung verfügbar zu halten. Wiewohl wir eine jederzeitige Verfügbarkeit anstreben, sind wir dazu nicht verpflichtet. Sofern LENDICO der Wartung bedarf, technische Massnahmen oder die Sicherheit von LENDICO (insbesondere: die Datensicherheit) dies erfordern oder sofern wir Ereignissen ausgesetzt sind, welche wir selbst nicht beeinflussen können (z.B. Mängel, eingeschränkte Verfügbarkeit oder Ausfall von Telekommunikationsnetzen, der Datenübertragung durch Dritte, der Energieversorgung sowie Naturkatastrophen, von uns nicht verursachte Stilllegungsanordnungen von Aufsichtsbehörden und ähnliche Ereignisse), sind wir zur teilweisen oder gänzlichen Einstellung der Verfügbarkeit von LENDICO berechtigt.

## 5. LENDICO-LEISTUNGEN FÜR KREDITNEHMER

### 5.1 Einstellen von Kreditprojekten

LENDICO gibt für Kreditprojekte einen formalen Rahmen vor, der für Anleger eine Vergleichbarkeit und Transparenz sicherstellt. Um ein *Scoring* des Kreditprojekts durchführen zu können, muss der Kreditnehmer uns weitere Daten mitteilen. LENDICO erhebt hierbei insbesondere folgende Daten:

- Titel und Beschreibung des Kreditprojekts;
- Daten zu Kredithöhe, Laufzeit des Kreditvertrages, Zweck des Kredits;
- Daten zum Unternehmen und zu dessen Geschäftsmodell;
- Daten zu Gesellschaftern, Organen und vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens;
- Daten zu laufenden Krediten, sonstigen Verbindlichkeiten, langfristigen Zahlungsverpflichtungen und Finanzkennzahlen des Unternehmens;
- ggf. Detailangaben zu der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die für den Kredit Sicherheit durch Garantie leisten soll;
- Bonitäts- und Betreuungsauskunft.

Nachdem der Kreditnehmer alle erforderlichen Daten eingegeben und alle notwendigen Dokumente an uns übermittelt hat, kann er sein Kreditprojekt („Kreditprojekt“) für das *Scoring* durch LENDICO freigeben. Er kann den Inhalt seines Kreditprojekts bis zur Freigabe ändern. Danach ist eine Änderung aufgrund der dann automatisiert ablaufenden Prozesse in unseren Systemen nicht mehr möglich. Der Kreditnehmer kann das Kreditprojekt allerdings insgesamt löschen, bevor die Anlagefrist abgelaufen ist und das Kreditprojekt noch nicht als Finanziertes Kreditprojekt zustande gekommen ist; abgegebene Finanzierungszusagen von Anlegern verfallen dann.

### 5.2 Scoring und Entscheidung durch LENDICO SCHWEIZ

Sobald wir die nach vorstehender Ziffer 5.1 erforderlichen Daten und Dokumente erhalten haben, führen wir eine Prüfung des Kreditprojekts aufgrund dieser Angaben und statistischer Daten sowie einer mit Einwilligung des Kreditnehmers durchgeführten Bonitätsauskunft des Kreditnehmers und dessen gesetzlicher Vertreter bei Dritten (z.B. Intrum Justitia; CRIF; Bisnode D&B Schweiz; Euler Hermes Schweiz; Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK)) durch („*Scoring*“). Wir ermitteln so – durch eine automatisierte Vorprüfung in unseren Systemen, durch Abfrage bei diesen Dritten und durch Einzelfallprüfung durch unsere Mitarbeiter – ei-



nen Wahrscheinlichkeitswert für die Rückführung des gewünschten Kredits und, ob der Kreditnehmer die Voraussetzungen für die Auszahlung des Kredits grundsätzlich erfüllt. Soweit für das Kreditprojekt eine Sicherheit durch Garantie zu leisten ist, wird ergänzend eine Bonitätsauskunft zum Garanten eingeholt. LENDICO SCHWEIZ verlässt sich hierbei auf die Daten, Dokumente und Auskünfte, welche sie erhält und übernimmt keine Haftung für allfällige Verluste, welche sich aus einem Kreditausfall ergeben.

Wir teilen dem Kreditnehmer sodann die Entscheidung mit, ob und wenn ja, zu welchem Zinssatz wir die Freischaltung des Kreditprojekts für Anleger ermöglichen. Fällt die Prüfung negativ aus, so kann der Kreditnehmer sein Kreditprojekt nicht freischalten. Fällt die Prüfung positiv aus, so teilen wir ihm dies nebst den für das Kreditprojekt ermittelten Konditionen mit.

### 5.3 Freischaltung

Sofern der Kreditnehmer eine positive Mitteilung nach vorstehender Ziffer 5.2 erhalten hat, kann er sein Kreditprojekt freischalten.

### 5.4 Anlagefrist; Zustandekommen eines Finanzierten Kreditprojekts

Nach Freischaltung steht das Kreditprojekt eines Kreditnehmers für die Dauer der Anlagefrist von in der Regel einundzwanzig (21) Kalendertagen auf LENDICO zur Abgabe von Finanzierungszusagen bereit. Wir können die Anlagefrist für das Kreditprojekt eines Kreditnehmers für einen angemessenen Zeitraum verlängern, wenn wir dies unter Berücksichtigung der Interessen des Kreditnehmers und der Anleger für angemessen halten.

Sobald innerhalb der Anlagefrist genügend Anleger Finanzierungszusagen abgegeben haben, um das Kreditprojekt vollständig zu finanzieren, endet die Anlagefrist und das Kreditprojekt kommt als Vollständig Finanziertes Kreditprojekt zustande. Die Kreditvergabe für ein Finanziertes Kreditprojekt durch LENDICO SCHWEIZ hängt sodann von den unten in Ziffer 7 dargestellten Schritten ab.

Wenn nach Ablauf der Anlagefrist lediglich ein Unvollkommen Finanziertes Kreditprojekt vorliegt, so können wir dem Kreditnehmer ein freibleibendes Angebot zum Abschluss eines Kreditvertrages für dieses Unvollkommen Finanzierte Kreditprojekt unterbreiten. Die Kreditvergabe durch LENDICO SCHWEIZ hängt sodann ebenfalls von den unten in Ziffer 7 dargestellten Schritten ab.

Haben sich bei Ablauf der maximalen Anlagefrist nicht genügend Anleger zur vollständigen Finanzierung des Kreditprojekts gefunden und unterbreiten wir auch kein freibleibendes Angebot zum Abschluss eines Kreditvertrages für ein Unvollkommen Finanziertes Kreditprojekt (oder kommt ein Kreditvertrag nicht zustande), so verfällt das Kreditprojekt zusammen mit allen abgegebenen Finanzierungszusagen.

### 5.5 Sperrung des Kreditprojekts während der Anlagefrist

Wir dürfen die Freischaltung aus wichtigem Grund rückgängig machen oder das betreffende Kreditprojekt zeitweise sperren (beispielsweise wenn rechtswidrige oder grob irreführende Angaben eingestellt werden, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen oder wenn der Kreditnehmer seinen NUTZUNGSVERTRAG kündigt oder die Einwilligungen zur Einbeziehung der Datenschutzerklärung oder zur Einholung benötigter Daten und Auskünfte bei Dritten widerruft).

## 6. LENDICO-LEISTUNGEN FÜR ANLEGER IN BEZUG AUF KREDITPROJEKTE VON KREDITNEHMERN

### 6.1 Finanzierungszusagen („Gebote“)

Sie können auf LENDICO freigeschaltete Kreditprojekte eines Kreditnehmers während der jeweils laufenden Anlagefrist einsehen. Sie können frei entscheiden, ob und mit welchem Betrag Sie sich ggf. beteiligen möchten. Sofern nicht anders angegeben, muss bei einem Kreditprojekt eines Kreditnehmers der Betrag, mit dem Sie sich beteiligen möchten, mindestens CHF 1'000.-- betragen und – im Falle einer diesen Betrag übersteigenden Beteiligung – immer einem Vielfachen hiervon entsprechen. Sofern Sie sich an einem Kreditprojekt beteiligen wollen, geben Sie verbindlich den Betrag Ihrer Finanzierungszusage an gemäss Ziff. 6.3.1. **Bereits abgegebene Finanzierungszusagen können Sie nach diesem Zeitpunkt nicht – auch nicht betragsmässig – ändern.**

### 6.2 Finanzierte Kreditprojekte

Sobald innerhalb der Anlagefrist genügend Anleger Finanzierungszusagen abgegeben haben, um ein Kreditprojekt vollständig zu finanzieren, endet die Anlagefrist und das Kreditprojekt kommt als Vollständig Finanziertes Kreditprojekt zustande. Weitere Finanzierungszusagen sind dann ausgeschlossen.

Wenn bei Ablauf der Anlagefrist lediglich ein Unvollkommen Finanziertes Kreditprojekt vorliegt, so können wir dem Kreditnehmer innerhalb von maximal zwei (2) Wochen nach Ablauf der jeweiligen Anlagefrist ein freibleibendes Angebot zum Abschluss eines Kreditvertrages (Aufforderung zur Abgabe eines Antrags) für dieses Unvollkommen Finanzierte Kreditprojekt unterbreiten. In diesem Fall wird dem Kreditnehmer eine Frist von maximal zwei (2) Wochen zur Abgabe eines entsprechenden Antrags eingeräumt. Die Finanzierungszusage jedes Anlegers ist auch hinsichtlich eines Unvollkommen Finanzierten Kreditprojektes bindend.

Haben sich bei Ablauf der Anlagefrist nicht genügend Anleger zur vollständigen Finanzierung des Kreditprojekts gefunden und unterbreiten wir auch kein freibleibendes Angebot zum Abschluss eines Kreditvertrages für ein Unvollkommen Finanziertes Kreditprojekt (oder kommt ein Kreditvertrag nicht zustande), so verfällt das Kreditprojekt zusammen mit allen abgegebenen Finanzierungszusagen von Anlegern; das gilt auch, wenn ein Kreditnehmer sein Kreditprojekt vor Ende der Anlagefrist löscht.

### 6.3 Forderungs Kaufvertrag

Kommt ein Finanziertes Kreditprojekt auf LENDICO zustande, bezahlen Sie als Anleger an LENDICO SCHWEIZ die Summe Ihrer Finanzierungszusage als Kaufpreis für einen entsprechenden Teil der zukünftigen Kreditforderung von LENDICO SCHWEIZ gegenüber dem Kreditnehmer. Mit der Entgegennahme des Kaufpreises hat die LENDICO SCHWEIZ die LENDICO STIFTUNG beauftragt. Die LENDICO SCHWEIZ tritt Ihnen einen Teil der zukünftigen Zahlungsansprüche gegenüber dem Kreditnehmer aufgrund des mit LENDICO SCHWEIZ und der LENDICO STIFTUNG bei Ihrer Finanzierungszusage geschlossenen Forderungs Kaufvertrages ab. Dieser ist erforderlich um die weiteren Schritte abzuwickeln, sofern Ihre Finanzierungszusage erfolgreich bei einem Finanzierten Kreditprojekt berücksichtigt werden kann.

**6.3.1** Sofern Sie sich für ein Kreditprojekt und die Höhe Ihrer Finanzierungszusage entschieden haben, klicken Sie bitte auf die für diese Finanzierungszusage vorgesehene Schaltfläche. Sie erhalten sodann eine E-Mail, in der wir Sie über den Erhalt Ihrer Finanzierungszusage informieren und Ihnen das Angebot zum Abschluss eines Forderungs Kaufvertrages (als PDF-Datei oder Link) überlassen, welches bereits alle notwendigen konkreten Angaben enthält. Wir informieren Sie auf LENDICO, dass diese E-Mail an Sie versandt worden ist. Sofern Sie das Ihnen überlassene Angebot annehmen wollen, klicken Sie bitte auf die Schaltfläche „Gebote kostenpflichtig abgeben“. Bitte beachten Sie, dass nach dem Versand der E-Mail an



Sie und bis zu Ihrem Klick auf die Schaltfläche „Gebote kostenpflichtig abgeben“ das Kreditprojekt aufgrund der Finanzierungszusagen anderer Anleger ggf. bereits vollständig finanziert sein kann.

Sofern Sie die Schaltfläche anklicken, bevor das Kreditprojekt vollständig finanziert ist, kommt der Forderungskaufvertrag zu den im Ihnen überlassenen Angebot enthaltenen Bedingungen zustande. Wir stellen Ihnen diesen Vertrag sodann zur Bestätigung zusätzlich in Ihr Anleger-Dashboard ein, so dass Sie darauf bei Bedarf unmittelbar zugreifen können. **Wenn Sie das Ihnen überlassene Angebot eines Forderungskaufvertrags nicht annehmen wollen, klicken Sie die Schaltfläche „Gebote kostenpflichtig abgeben“ nicht an.** Sofern Sie kein Angebot zum Abschluss eines Forderungskaufvertrages zum Betrag der von Ihnen gewählten Finanzierungszusage erhalten, werden Sie darüber auf LENDICO informiert. Sie erhalten in diesem Fall keine E-Mail mit dem Angebot zum Abschluss eines Forderungskaufvertrages und können die Finanzierungszusage zu dem von Ihnen gewählten Kreditprojekt nicht abgeben.

Vor Abschluss des Forderungskaufvertrages mit dem Anleger übermitteln wir auch der LENDICO STIFTUNG die uns mitgeteilten Kundendaten des Anlegers und die Daten des betreffenden Kreditprojekts, um der LENDICO STIFTUNG und dem Anleger den Abschluss des jeweiligen Forderungskaufvertrages zu ermöglichen.

**6.3.2** Der Abschluss des Forderungskaufvertrages steht jeweils unter drei aufschiebenden Bedingungen:

- Erstens muss das Kreditprojekt eines Kreditnehmers, auf das sich Ihre Finanzierungszusage bezieht, als Vollständig oder Unvollkommen Finanziertes Kreditprojekt zustande kommen.
- Zweitens muss ein Kreditvertrag zwischen LENDICO SCHWEIZ und dem Kreditnehmer zustande gekommen sein.
- Drittens muss – soweit eine solche Sicherheit vorgesehen ist – jeder Garantievertrag im Hinblick auf die Forderungen aus dem Kreditvertrag zustande gekommen sein.

**Bitte beachten Sie, dass Sie vorleistungspflichtig sind.** Der Kaufpreis aus dem jeweiligen Forderungskaufvertrag wird also schon unmittelbar mit dem Zustandekommen des jeweiligen finanzierten Kreditprojekts eines Kreditnehmers zur Zahlung fällig. Mit der Entgegennahme des Kaufpreises hat LENDICO SCHWEIZ die LENDICO STIFTUNG beauftragt. Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das von LENDICO SCHWEIZ benannte Konto der LENDICO STIFTUNG.

Die LENDICO STIFTUNG ist zudem mit dem Einzug der Zins- und Tilgungsraten beim Kreditnehmer besorgt. Die im Forderungskaufvertrag zu unseren Gunsten zu vereinbarende Service-Gebühr wird von der LENDICO STIFTUNG von den jeweiligen Zahlungen an Sie als Anleger direkt einbehalten und an uns ausgekehrt.

**6.3.3** LENDICO SCHWEIZ und die LENDICO STIFTUNG beabsichtigen, einen Ersatzdienstleister („**Back-Up Servicer**“) zu bestellen, der im Interesse der Anleger, Kreditnehmer und etwaiger Garanten ein so genanntes Back-Up Servicing („**Ersatzdienstleistungen**“) bereitstellt. Darunter sind die im Forderungskaufvertrag näher beschriebenen Dienstleistungen und Tätigkeiten zu verstehen, die der Back-Up Servicer anstelle von LENDICO SCHWEIZ oder der LENDICO STIFTUNG übernimmt, wenn diese zur Erfüllung ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten unter dem Forderungskaufvertrag dauerhaft oder vorübergehend nicht in der Lage sein soll-

ten („**Störungsfall**“). Die Bereitstellung eines Back-Up Servicing ist integraler Bestandteil der Leistungen von LENDICO SCHWEIZ und der LENDICO STIFTUNG für den Anleger.

Bei Eintritt und für die Dauer des Fortbestehens eines Störungsfalls werden die Ansprüche der Anleger gegen den Kreditnehmer durch den Back-Up Servicer geltend gemacht und die Kreditforderung durch diesen nach Massgabe des Forderungskaufvertrages entgeltlich verwaltet. Zu diesem Zweck wird LENDICO SCHWEIZ in regelmässigen Abständen die hierfür erforderlichen jeweils aktuellen Personendaten und Informationen des Anlegers (Vor-, Nachname, Adresse und hinterlegte E-Mailadressen, Telefonnummern und Geburtsdatum sowie Kontodaten), Daten zu der Anlage und Höhe der (Teil-)Kreditforderung des Anlegers sowie Daten zum Kreditprojekt, dem Kreditnehmer und etwaiger Garanten in pseudonymisierter Form beim Back-Up Servicer hinterlegen. Der Datentreuhänder verfügt nicht über den Schlüssel und kann daher die Daten nicht entschlüsseln. Bei Eintritt eines Störungsfalls werden diese verschlüsselten Daten dem Back-Up Servicer durch den Datentreuhänder zugänglich gemacht. Der Back-Up Servicer entschlüsselt diese und führt sie mit den beim Back-Up Servicer in pseudonymisierter Form hinterlegten Daten zusammen. Der Back-Up Servicer verwendet die Daten ausschliesslich zu dem Zweck, die Ersatzdienstleistungen zu erbringen. Nach erfolgter Bestellung eines Back-Up Servicers und Datentreuhänders können Informationen zu diesen auf [www.lendico.ch](http://www.lendico.ch) abgerufen werden. Es wird zudem gesondert bekannt gegeben, wenn ein anderer Back-Up Servicer oder ein anderer Datentreuhänder bestellt ist.

Der Anleger stimmt dieser Übertragung im Rahmen des Forderungskaufvertrages ausdrücklich zu.

## 7. KREDITVERGABE

**7.1** LENDICO SCHWEIZ tätigt keine Bankgeschäfte und erbringt auch keine Finanzdienstleistungen. Wir beschränken unsere Leistung darauf, Ihnen LENDICO nach Massgabe des NUTZUNGSVERTRAGES und der Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen. Aus dem Abschluss des NUTZUNGSVERTRAGES ergeben sich also für Sie keine Rechte gegenüber uns oder der LENDICO STIFTUNG auf Abschluss weiterer Verträge; insbesondere haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Forderungskaufvertrags.

**7.2** Kommt ein Vollständig Finanziertes Kreditprojekt auf LENDICO zustande, übersenden wir dem Kreditnehmer die Vertragsunterlagen. Im Falle eines Unvollkommen Finanzierten Kreditprojekts können wir dem Kreditnehmer die Unterlagen bezüglich eines Unvollkommen Finanzierten Kreditprojekts übersenden.

Nach Erhalt der vom Kreditnehmer vollständig zurückgesandten Vertragsunterlagen werden wir das Angebot des Kreditnehmers auf Abschluss eines Kreditvertrages prüfen und uns bemühen, den Abschluss eines Kreditvertrages herbeizuführen, welcher den Konditionen des finanzierten Kreditprojekts entspricht. Wir verpflichten uns nicht dazu, das Angebot zum Abschluss eines Kreditvertrages anzunehmen.

**7.3** Im Falle des Abschlusses eines Kreditvertrages mit dem Kreditnehmer übermitteln wir die uns mitgeteilten Kundendaten des Kreditnehmers an die LENDICO STIFTUNG, die mit dem Einzug der Zins- und Tilgungsraten beim Kreditnehmer besorgt ist.

Nach Erhalt der vorstehenden Unterlagen, Übermittlung der Informationen (das heisst der Kundendaten der Anleger und des Kreditnehmers und





der Daten des betreffenden Kreditprojekts) an die LENDICO STIFTUNG und der Übersendung des Kreditantrags endet die hiervon erfasste Leistung von LENDICO als Marktplatz hinsichtlich des Finanzierten Kreditprojekts. Alles Weitere bestimmt sich sodann nach den Bestimmungen der weiteren Verträge.

## 8. DATENÄNDERUNG; DATENSCHUTZERKLÄRUNG; ANONYMITÄT

- 8.1 Sofern Sie auf LENDICO registriert sind, können Sie Ihre Daten während der Laufzeit des NUTZUNGSVERTRAGS immer einsehen und nach Massgabe dieses NUTZUNGSVERTRAGES ändern.
- 8.2 Wir bearbeiten Daten unserer Nutzer aufgrund dieses NUTZUNGSVERTRAGES gemäss unserer Regelungen zum Datenschutz („**Datenschutzerklärung**“).
- 8.3 Den aktuellen NUTZUNGSVERTRAG sowie die aktuelle Datenschutzerklärung können Sie auf LENDICO jeweils herunterladen und ausdrucken. Da diese Dokumente zukünftig ggf. geändert werden können, empfehlen wir Ihnen dies bei Vertragsschluss zu tun.
- 8.4 Der Kauf (eines Teils) der zukünftigen Kreditforderung gegen den Kreditnehmer von LENDICO SCHWEIZ sowie die Abtretung aufgrund des Forderungskaufvertrages erfolgen in der Regel ohne gegenseitige Bekanntgabe des Namens oder sonstiger persönlicher Daten zwischen Kreditnehmer und Anleger, es sei denn der Kreditnehmer hat die Nennung der Firma seines Unternehmens ausdrücklich gewünscht. Sofern eine Bank oder ein Institutioneller Anleger Forderungen gegenüber dem Kreditnehmer aus einem Finanzierten Kreditprojekt erworben hat, sind wir berechtigt, Daten des betreffenden Kreditnehmers und der Garanten sowie der weiteren an dem betreffenden Finanzierten Kreditprojekt beteiligten Anleger an diese Bank bzw. den Institutionellen Anleger zu übermitteln. Gemäss Teil D Ziffer 4 der Datenschutzerklärung willigen Sie in diese Offenlegung ein. Das Nähere regeln die weiteren Verträge, insbesondere der jeweilige Forderungskaufvertrag.

## 9. HAFTUNG

- 9.1 Die auf LENDICO vorgestellten Inhalte dienen lediglich der Information; eine Beratungsleistung wird auf LENDICO von uns nicht angeboten. Wir nehmen lediglich eine eingeschränkte Prüfung der Kreditnehmer nach bestimmten formalen und technischen Kriterien vor, die keine Aussagen darüber erlauben, ob die eingestellten Informationen und Angaben zutreffend sind. Auf die Wirksamkeit der Verträge zwischen Kreditnehmern und Dritten und deren Durchführung und Erfüllung haben wir keinen Einfluss; wir haften folglich hierfür auch nicht.
- 9.2 Wir prüfen nicht, ob der Anleger aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage ist, die Risiken der Investition jeweils angemessen beurteilen zu können. Der Anleger entscheidet allein, ob er über LENDICO Investitionen tätigen möchte.
- 9.3 Um unsere Nutzer zu identifizieren und das *Scoring* durchzuführen, arbeiten wir mit den in unserer Datenschutzerklärung genannten Kooperationspartnern zusammen. Wir vertrauen diesen. Wir können jedoch nicht dafür einstehen, dass die im Ergebnis von Dritten an uns übermittelten Informationen inhaltlich richtig sind (vgl. Ziffer 4.2 dieses NUTZUNGSVERTRAGES). Die bereit gestellten Informationen zur Identität und Bonität können zwar der Realität entsprechen; es ist aber auch möglich, dass die tatsächlichen Verhältnisse hiervon erheblich abweichen.

9.4 Wir prüfen und aktualisieren ständig die auf LENDICO bereitgestellten Informationen. Trotz aller Sorgfalt können sich die Daten zwischenzeitlich verändern. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher – unbeschadet nachfolgender Ziffer 9.5 – nicht übernommen werden. Gleiches gilt auch für fremde Internetseiten, auf die mittels Hyperlink verwiesen wird. Wir sind für den Inhalt fremder Internetseiten und Schäden im Zusammenhang mit deren Benutzung nicht verantwortlich.

9.5 Wir haften bei einer Verletzung von vertraglichen und ausservertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für direkte Schäden. Wir haften nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder für Leistungen Dritter, welche LENDICO SCHWEIZ im Rahmen der Vertragserfüllung bezieht. Insbesondere übernimmt LENDICO SCHWEIZ keine Haftung für Schäden, welche durch technisches Versagen, unzureichende, verspätete oder falsche Datenübermittlung, Netzüberlastungen, Systemunterbrüchen, Inkompatibilitäten zwischen LENDICO und den Daten, der Software und/oder der Hardware der Anleger oder Kreditnehmer, Funktionsstörungen, Manipulationen Dritter an LENDICO (Übertragung von Viren, Würmer, Trojaner etc. oder illegale Zugriffe) oder durch mangelhafte Leistungen durch Telekom- oder Netzwerkanbieter entstehen.

## 10. KÜNDIGUNG DES NUTZUNGSVERTRAGES

- 10.1 Die Laufzeit des NUTZUNGSVERTRAGES ist nicht beschränkt. Er kann von uns oder von Ihnen mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung der Nutzung von LENDICO hat auf die Wirksamkeit der sonstigen Verträge (insbesondere der oben unter Ziffer 7 aufgeführten Verträge) keinen Einfluss.
- 10.2 Jede Partei kann den NUTZUNGSVERTRAG auch aus wichtigem Grund kündigen.
- 10.3 Jede Kündigung muss Ihnen bzw. uns in Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) zugehen, um wirksam zu sein.

## 11. ANWENDBARES RECHT; VERTRAGSSPRACHE; GERICHTSSTAND; SALVATORISCHE KLAUSEL

- 11.1 Für den NUTZUNGSVERTRAG gilt Schweizer Recht.
- 11.2 Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.
- 11.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem NUTZUNGSVERTRAG ist der Sitz der LENDICO SCHWEIZ.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses NUTZUNGSVERTRAGS unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so sollen diese mit einer dem Willen der Parteien entsprechenden Regelung ersetzt werden. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

\*\*\*

